



Vereinbarung zur Nutzung privater Endgeräte am Staatlichen Eifel-Gymnasium Neuerburg

Am Staatlichen Eifel-Gymnasium Neuerburg werden entsprechend der medienpädagogischen Konzeption digitale Endgeräte systematisch unterrichtlich genutzt. Das Ausstattungskonzept ermöglicht es Schülerinnen und Schülern ein schulisches mobiles Endgerät gegen Leihgebühr zu nutzen, welches durch die Schule administriert wird.

Für Schülerinnen und Schüler, die nicht auf dieses Angebot zurückgreifen möchten, besteht auf freiwilliger Basis die Möglichkeit ein privates mobiles Endgerät, welches den schulischen Vorgaben entspricht, von schulischer Seite administrieren zu lassen, vorbehaltlich der technischen Möglichkeit. Diese Administration ist für eine etwaige Nutzung obligatorisch, da nur auf diese Weise sichergestellt werden kann, dass private mobile Endgeräte für die schulische Nutzung über die gleiche Softwarebasis sowie Sicherheitseinstellungen wie schulische Endgeräte verfügen. Gleichzeitig können die Sorgeberechtigten dadurch entlastet werden, dass sie eine komplizierte und aufwändige Administration nicht selbst vornehmen müssen.

Die Nutzung eines privaten mobilen Endgeräts setzt eine Zustimmung der jeweiligen Schülerin bzw. des jeweiligen Schülers sowie deren bzw. dessen Personensorgeberechtigten zu der vorliegenden Nutzungsvereinbarung voraus.

In Absprache zwischen den Verantwortlichen des Staatlichen Eifel-Gymnasiums Neuerburg sowie dem Land Rheinland-Pfalz als Schulträger wird den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit eingeräumt, ein privates digitales Endgerät zu unterrichtlichen Zwecken zu nutzen.

Mit der vorliegenden Vereinbarung werden die Bestimmungen für die Nutzung eines privaten digitalen Endgeräts zu unterrichtlichen Zwecken geregelt. Die Vereinbarung gilt zwischen dem Land Rheinland-Pfalz als Schulträger, der jeweiligen Schülerin bzw. dem jeweiligen Schüler sowie deren bzw. dessen Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten.

Mit Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung erwächst kein Anspruch darauf, das private digitale Endgerät an der Schule nutzen zu dürfen. Die Möglichkeit des tatsächlichen Einsatzes des privaten digitalen Endgeräts an der Schule steht insbesondere unter dem Vorbehalt einer erfolgreichen technischen Einbindung des Endgeräts in das Mobile Device Management (MDM) der Schule. Die Schule prüft in jedem Einzelfall, ob ein privates digitales Endgerät in das MDM eingepflegt werden kann.

I. Technische Regelungen und Hinweise

Das private digitale Endgerät wird über ein Mobile Device Management (MDM) durch die Schule verwaltet, um einen sicheren und reibungslosen Schulalltag zu gewährleisten. Mittels diesem MDM wird ein sogenanntes Verwaltungsprofil auf das Endgerät eingespielt, welches Schutzfilter, schulisch lizenzierte Apps, Lernmaterialien und Einschränkungen in der Nutzung des Endgeräts ermöglicht. Die Verfügbarkeit des Verwaltungsprofils kann innerhalb der Schule erzwungen werden, sodass private Profile mit geringeren Einschränkungen im Schulgebäude nicht erreichbar sind. Das entsprechende Verwaltungsprofil darf nicht aus den Einstellungen entfernt werden, dies gilt ebenfalls für die von der Schule bereitgestellten Applikationen. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation, wie z.B. die Installation eines „Jailbreak“ sind nicht zulässig.

Die genauen Details der Einschränkungen innerhalb der Schule sowie der möglichen Funktionen im heimischen Umfeld werden durch die Schule im Detail bekannt gegeben.

Über diese Einschränkungen hinaus, behält sich das Land Rheinland-Pfalz vor, die Bandbreitennutzung je Endgerät in der Schule zu beschränken, sowie für das private digitale Endgerät regionale App- und Internetfilter zu verwenden. In diesem Zusammenhang sind Videostreaming oder größere Downloads, die nicht essenziell für den Unterricht sind, zu unterlassen.

Aktualisierungen (Updates des Betriebssystems sowie der installierten Apps) des privaten digitalen Endgeräts werden über das MDM angestoßen und sollen nicht vorsätzlich abgebrochen werden sowie müssen ggf. bestätigt werden. Treten Fehlermeldungen hierbei auf, dann sind diese zu melden, um die reibungslose Funktion des Gerätes zu gewährleisten.

Die Sicherung der individuellen Daten („Backup“), z.B. von Lernprodukten, obliegt der Schülerin bzw. dem Schüler. Weiterhin ist der Schülerin bzw. dem Schüler bekannt,

dass im Rahmen von Updates, Wartungs- und Administrationsarbeiten des Schulträgers Daten und Apps verloren gehen können. Auch hierfür gilt der unter III. geregelte Haftungsausschluss.

II. Grundsätze der Nutzung

Für die Unterzeichnenden dieser Vereinbarung ist das damit verbundene Angebot zur Nutzung eines privaten mobilen Endgeräts kostenfrei.

Das Land erklärt sich grundsätzlich bereit, die Kosten im Zusammenhang mit dem MDM zu tragen. Insbesondere ist die Registrierung von schülereigenen Geräten in die MDM-Verwaltung mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden.

Zu beachten ist, dass die Geräte bei der Registrierung und der Zuordnung zur Bildungseinrichtung zurückgesetzt werden müssen. Dabei werden alle Daten auf dem Gerät gelöscht. Ein ggf. vorhandenes vollständiges iCloud-Gerätebackup ist nach dem Zurücksetzen nicht nutzbar.

Es wird bestätigt das etwaige Daten vorher eigenverantwortlich gesichert wurden und das Gerät für den Zeitraum von 30 Tagen nach der Registrierung nicht zurückgesetzt bzw. die Geräteverwaltung manuell verlassen wird.

Um den Verwaltungsaufwand und die damit zusammenhängenden Kosten nach Möglichkeit zu minimieren, setzt eine Teilnahme jeder Schülerin bzw. jedes Schülers voraus, dass sie bzw. er das Angebot über ein komplettes Schuljahr hinweg nutzt. Sollte eine Schülerin bzw. ein Schüler im laufenden Schuljahr nicht mehr am Angebot teilnehmen wollen und das Verlassen der MDM-Verwaltung für sein privates mobiles Endgerät beantragen, sind von ihr bzw. ihm oder ihren Sorgeberechtigten der ggf. anfallende Verwaltungsaufwand zu tragen. Ausgenommen hiervon sind unverschuldete Sachverhalte wie insbesondere ein Schulwechsel der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers.

Bei der Nutzung eines administrierten privaten Endgeräts sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Straf-, Jugendschutz-, Datenschutz- und Urheberrechts, zu beachten.

Den Nutzungsvorgaben der Lehrkraft ist im Unterricht Folge zu leisten. Die Entscheidung darüber, welche konkreten Dienste und Lernangebote genutzt werden, trifft die entsprechende Lehrkraft. Dasselbe gilt im Hinblick auf die Beendigung der Nutzung.

Die Lautsprecher-Funktion ist grundsätzlich ausgeschaltet. Foto-, Audio- und Videofunktionalitäten dürfen im Einzelfall nur dann genutzt werden, wenn die jeweilige Lehrkraft sowie die jeweils Betroffenen ihre diesbezügliche Einwilligung erteilt haben. In jedem Fall dürfen entsprechende Aufnahmen nur für unterrichtliche Zwecke genutzt werden. Weitergaben an Dritte sowie Veröffentlichungen (z. B. im Internet) sind verboten.

Jede Schülerin bzw. jeder Schüler trägt die Verantwortung für ihr / sein Gerät. Jede Schülerin bzw. jeder Schüler ist für die sichere Aufbewahrung ihres bzw. seines privaten digitalen Endgeräts selbst verantwortlich.

III. Verlust und Haftung

Im Verlustfall kann der Schulträger das private digitale Endgerät sperren und eine entsprechende Ortung durchführen. Hierzu müssen die Lehrkräfte und/oder die Sorgeberechtigten den Schulträger informieren und autorisieren.

Für Schäden oder Verlust an dem privaten digitalen Endgerät nebst Zubehör haften die Schülerin bzw. der Schüler sowie die jeweiligen Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner. Der Schulträger übernimmt keine Haftung.

IV. Datenschutz

Die Schülerin bzw. der Schüler und die Personensorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass in dem zentralen MDM des Schulträgers Daten des privaten digitalen Endgeräts gespeichert werden, welche für Wartungs- und Administrationstätigkeiten erforderlich sind. Alle Daten, die der Schulträger im Rahmen der Nutzung des privaten digitalen Endgeräts erhebt, dienen ausschließlich dazu, den schulischen Einsatz der Geräte und den bestimmungsgemäßen Gebrauch sicherzustellen. Die Daten werden nicht weitergegeben. Der Schulträger beachtet alle entsprechenden gesetzlichen und sonstige datenschutzrelevanten Regelungen. Nachfolgende Daten werden für die o. g. Zwecke erhoben: - Vorname, Nachname des Schülers / der Schülerin - Vorname, Nachname der personensorgeberechtigten Person - Schule - Klasse - E-Mail-Adresse - Seriennummer des Geräts.

Die Administratoren des Schulträgers bzw. die an der Schule damit beauftragten Personen sind im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Lage alle installierten Applikationen (Apps) der vorhandenen Geräte im MDM für das Verwaltungsprofil einzusehen.

Hingegen sind Nutzungsinhalte als auch das Nutzungsverhalten nicht einsehbar und auswertbar. Die Schülerin bzw. der Schüler und die Personensorgeberechtigten erklären ihre Zustimmung, dass der Schulträger im Falle eines konkreten Verdachts einer vertragswidrigen Nutzung oder eines Verstoßes gegen strafrechtliche und urheberrechtliche Bestimmungen die im schulischen Netzwerk und im MDM-System protokollierten Daten auswertet. Alle Daten im MDM-System mit Bezug zum jeweiligen privaten digitalen Endgerät werden bei Verlassen der Schule vollumfänglich gelöscht.

V. Schlussbestimmung

Zusätzlich zu den Regelungen dieser Nutzungsvereinbarung können weitere spezifische Regelungen an der Schule für die Nutzung sowie den unterrichtsbezogenen Einsatz privater digitaler Endgeräte an der Schule gelten.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform gemäß § 126 Abs. 1 BGB und sind nur schriftlich und nur unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag zulässig, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein bzw. werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten. § 139 BGB ist nicht anwendbar.

Bestätigung zur Vereinbarung: Nutzung privater Endgeräte am Staatlichen Eifel-Gymnasium Neuerburg

Ich / Wir haben die vorliegende Nutzungsvereinbarung zur Kenntnis genommen und sind mit der Vereinbarung einverstanden.

Ich / Wir haben die Vereinbarung zusammen mit unserer Tochter / unserem Sohn (Name Schüler/-in: _____) besprochen.

Ich / Wir möchten nachstehendes privates mobiles Endgerät in die schulische Administration übergeben:

Modell: _____

Seriennummer: _____

Ort, Datum, Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Ort, Datum, Unterschrift Schülerin/Schüler